

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKnU 20/68  
-----

Verkündet am  
29. April 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigter: .....,  
g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 29. April 1971 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. D a p p r i c h |     |
|                     | - Vorsitzender - ,  |     |
| Bundesrichter       | S c h r ö d e r ,   |     |
| Bundesrichter       | M a y ,             |     |
| Bundessozialrichter | S c h l e g e l     | und |
| Bundessozialrichter | G r a e f           |     |

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts für das Saarland vom  
5. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche  
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf eine Fürsorgeleistung nach dem saarländischen Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (ABl des Saarlandes S. 520) hat.

Der Kläger, der im Saarland wohnt, bezieht vom französischen Versicherungsträger wegen der Folgen eines am 4. Juli 1957 auf einer französischen Grube erlittenen Arbeitsunfalls eine Unfallrente, die zunächst wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 v.H. gewährt wurde. Da diese Rente geringer war als die vergleichbare saarländische Unfallrente, gewährte ihm die Beklagte auf seinen Antrag vom 31. März 1959 vom 1. April 1959 an eine Fürsorgeleistung in Höhe der jeweiligen Differenz nach § 4 des Gesetzes Nr. 345. Die Beklagte teilte dem Kläger am 7. Januar 1963 mit, die Zahlung der Fürsorgeleistung werde mit Rücksicht auf die zu erwartende Erhöhung der französischen Unfallrente vom 1. März 1963 an vorsorglich eingestellt und bestätigte diese Einstellung durch förmlichen Bescheid vom 8. August 1963.

Der französische Versicherungsträger setzte später die Unfallrente vom 1. Dezember 1964 an auf 50 v.H. herab. Der Kläger beantragte daraufhin mit Schreiben vom 1. Februar 1965 bei der Beklagten die Wiedergewährung der Fürsorgeleistung, da die französische Unfallrente nunmehr

- 3 -



- 3 -

die Höhe der saarländischen Vergleichsrente nicht mehr erreiche. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Schreiben vom 17. Februar 1965 ab. Nachdem der Kläger einen rechtsmittelfähigen Bescheid erbeten hatte, hielt sie die Ablehnung mit Bescheid vom 1. April 1965 aufrecht, weil nach Außerkrafttreten des saarländischen Gesetzes Nr. 345 gem. § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar (SVAG-Saar) vom 15. Juni 1963 (BGBl I S. 402) Fürsorge nur dann gewährt werden könne, wenn am Tage der Verkündung des SVAG-Saar (27. Juni 1963) ein Anspruch darauf bestanden habe. Das sei jedoch nicht der Fall.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 21. März 1968 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 5. Juni 1968 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, im Zeitpunkt der Verkündung des SVAG-Saar am 27. Juni 1963 habe ein Anspruch auf Leistungen nach dem saarländischen Gesetz Nr. 345 nicht bestanden. Mit dem 1. März 1963 habe die Fürsorgeleistung nicht etwa geruht, vielmehr seien die Leistungsvoraussetzungen und damit der Anspruch nicht mehr vorhanden gewesen. Sie wären frühestens am 1. Dezember 1964 - also nach Inkrafttreten des SVAG-Saar - wieder eingetreten. Nach § 27 SVAG-Saar sei daher eine Leistung nicht zu gewähren. Diese Vorschrift schütze lediglich den am Tage der Verkündung vorhandenen Besitzstand. Da der Kläger zu dieser Zeit einen Leistungsanspruch nicht gehabt habe, sei auch kein zu schützender Besitzstand vorhanden gewesen.

Der Kläger trägt mit der vom LSG zugelassenen Revision vor, das angefochtene Urteil verletze den § 27 SVAG-Saar. Diese Vorschrift wolle den unter das saarländische Gesetz Nr. 345

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

fallenden Personenkreis und nicht die augenblickliche Leistung schützen. Bei der Eigenart der Leistung nach dem Gesetz Nr. 345 sei es immer wieder vorgekommen, daß die *Leistungsvoraussetzungen entfielen und wieder neu entstanden*. Das SVAG-Saar habe in § 27 den Besitzstand in all diesen Fällen schützen wollen und nicht nur bei den Personen, bei denen im Zeitpunkt der Verkündung des SVAG-Saar zufällig die außersaarländische Rente geringer gewesen sei als die saarländische Vergleichsrente.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des Sozialgerichts Saarbrücken vom 21. März 1968 und des Bescheides der Beklagten zu verurteilen, vom 1. März 1965 an eine Fürsorgeleistung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig.

## II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat die Berufung des Klägers mit Recht zurückgewiesen; denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Leistung.

Das Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen



- 5 -

Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 kann nicht mehr unmittelbare Anspruchsgrundlage sein, denn dieses Gesetz ist gemäß § 35 Abs. 2 b SVAG-Saar mit Wirkung vom 1. Januar 1959 außer Kraft getreten. Allerdings wird nach § 27 Abs. 1 SVAG-Saar eine Leistung, auf die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ein Anspruch bestand und auf welche die §§ 18 und 19 keine Anwendung finden, auch für Zeiten nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht erfüllt sind und solange der Berechtigte sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält. Erste und wesentliche Voraussetzung ist danach, daß am 27. Juni 1963 nach dem saarländischen Gesetz Nr. 345 ein Anspruch auf Fürsorge bestand. Das ist jedoch nicht der Fall. Nach § 4 Abs. 1 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 wurden Fürsorgeleistungen nach den Vorschriften der Unfallversicherung nur gewährt, "sofern" aus der Unfallversicherung des anderen Landes keine oder geringere Leistungen bezogen wurden, als nach saarländischen Bestimmungen gezahlt würden, wenn der Versicherungsfall im Saarland eingetreten wäre. Das Beziehen einer geringeren Unfallrente aus der Versicherung des anderen Landes war danach Voraussetzung für das Entstehen und Bestehenbleiben des Anspruchs auf eine Fürsorgeleistung. "Sofern" der Versicherte eine der saarländischen Vergleichsrente völlig gleichwertige Unfallrente aus der Versicherung des anderen Landes bezog, war die Fürsorgeleistung nicht zu gewähren. Es bestand in einem solchen Falle also auch kein Anspruch darauf. Fielen die einmal eingetretenen Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorgeleistung weg, so blieb der Anspruch auf die Fürsorgeleistung nicht etwa dem Grunde nach bestehen, sondern er ging unter. Bei Wiedereintritt der Voraussetzungen entstand der Anspruch erneut. Ein wechselhaftes Ergebnis der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



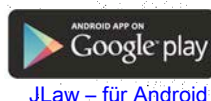
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Vergleichsberechnung hatte zur Folge, daß der Anspruch immer wieder entstand und unterging. Es kann nicht angenommen werden, daß während des Nichtvorliegens der Gewährungs Voraussetzungen der Anspruch dem Grunde nach weiterbestand und nur ruhte. Ein Ruhen würde voraussetzen, daß auch der Höhe nach ein Stammanspruch besteht und nur aus besonderen Gründen der Auszahlungsanspruch, d.h. der Anspruch auf die Einzelleistungen, wegfällt. Nach § 4 Abs. 1 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 war aber die Nichtgewährung einer gleichhohen Leistung aus der Unfallversicherung des anderen Landes Voraussetzung für das Entstehen und Bestehenbleiben des Stammanspruchs. Die Nichtgewährung der Fürsorgeleistung während des Fehlens der Voraussetzungen beruhte nicht auf einem Ruhen der Leistung, sondern darauf, daß während dieser Zeit ein Anspruch nicht bestand. Das ergibt sich auch daraus, daß die Höhe der außersaarländischen Rente in zweifacher Weise von Bedeutung war. Während § 4 Abs. 1, der die Anspruchsvoraussetzungen regelte, das Bestehen des Anspruchs davon abhängig machte, daß aus der außersaarländischen Versicherung keine oder geringere Leistungen bezogen wurden, hing nach § 9 die Höhe der Fürsorgeleistung von der Höhe der außersaarländischen Rente ab. Der die Höhe der Fürsorgeleistung regelnde § 9 kam aber erst dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorlagen, wenn also aus der Unfallversicherung des anderen Landes keine oder geringere Leistungen bezogen wurden und damit ein Anspruch dem Grunde nach bestand.

Hatte der Kläger danach am 27. Juni 1963 wegen des Bezuges einer die saarländische Vergleichsrente über-



- 7 -

- 7 -

steigenden französischen Unfallrente keinen Anspruch auf die Fürsorgeleistung nach § 4 des saarländischen Gesetzes Nr. 345, so besteht nach § 27 Abs. 1 SVAG-Saar auch nach Wiedereintreten der Leistungsvoraussetzungen kein Anspruch auf die Fürsorgeleistung. Diese Vorschrift will nur den Besitzstand derjenigen Versicherten schützen, die im Zeitpunkt der Verkündung des SVAG-Saar einen Anspruch auf die Fürsorgeleistung hatten. Im Gegensatz zu der Meinung des Klägers sollten nicht solche Personen erneut einen Anspruch erwerben, bei denen nur die Möglichkeit bestand, daß ein weggefallener Anspruch nach dem saarländischen Gesetz Nr. 345 erneut entstehen könnte. Der § 27 SVAG-Saar will nur den tatsächlichen Besitzstand, nicht aber bloße Erwartungen schützen. Ziel des SVAG-Saar war es, die Leistungen im Saarland und im übrigen Bundesgebiet möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Die saarländischen Leistungen, die über die im Bundesgebiet zu gewährenden hinausgingen, sollten daher so weit wie möglich abgebaut werden. Um unbillige Härten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in den §§ 27, 28 SVAG-Saar bestehende Ansprüche und echte Anwartschaften geschützt. Im vorliegenden Fall bestand bei Inkrafttreten des SVAG-Saar aber weder ein Leistungsanspruch noch eine echte Anwartschaft, sondern lediglich die Möglichkeit, daß die Anspruchsvoraussetzungen wieder eintreten könnten.

Die danach unbegründete Revision des Klägers muß zurückgewiesen werden.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)